

Vorlage

7/10/0049

Beratungsfolge	Termin
1 Ausschuss für Gesundheits- und Rettungswesen sowie Verbraucherschutz	19.11.2007
2	
3	
4	

öffentlich
 nichtöffentlich

Verantwortlich:
B 2 53/55

Gegenstand
 Sicherstellung der aufsuchenden Hilfen für schwangere Frauen und Mütter mit besonderen Problemlagen

Beschlussvorschlag / Mitteilung
 Den Vorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.

Ergebnis der Beratung im (abschließend entscheidenden) Gremium:

<input type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	für die Richtigkeit:
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> gem. Beschlussvorschlag		
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> abweichend: _____		
___ ja	_____		
___ nein	_____		
___ Enthaltung			Schriftführer/in

Ausgangslage

Nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst wirkt die untere Gesundheitsbehörde auf ein ausreichendes Angebot an Schwangeren- und Mütterberatung hin. "Für Personen in sozialen und gesundheitlichen Problemlagen insbesondere für diejenigen die aufsuchende Hilfe benötigen, hält die untere Gesundheitsbehörde einen aufsuchenden Beratungsdienst vor". Ziel dieser aufsuchenden Hebammentätigkeit ist es, für Schwangere und Mütter, die durch andere Angebote nicht erreicht werden, bis zu einem Jahr nach der Geburt die notwendige Beratung, Unterstützung und Vermittlung an die verschiedenen Fachstellen sicherzustellen.

Die Aufgabenerledigung durch eine Familienhebamme wurde im Rahmen eines Modellprojektes im Jahr 2000 nach einem Ausschreibungsverfahren für drei Jahre bis Ende 2003 auf den Caritasverband übertragen. Nach einem erfolgreichen Projektverlauf hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.07.2004 beschlossen, die aufsuchenden Hilfen auch künftig anzubieten, den Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis mit der Aufgabenwahrnehmung auch weiterhin zu beauftragen und hierfür Mittel in Höhe von 23.000 € jährlich bereitzustellen. Die darauf hin abgeschlossene Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung läuft zum 31.12.2008 aus.

Mit Schreiben vom 22.03.2007 informiert der Caritasverband darüber, dass eine zunehmende Nachfrage nach den Hebammenleistungen zu verzeichnen sei und eine bedarfsgerechte Versorgung nicht mehr sichergestellt werden könne.

Der Kreistag hat daraufhin in seiner Sitzung am 22.03.2007 im Rahmen der Verabschiedung des Produkt- und Budgetplans 2007 dem Anliegen des Caritasverbandes entsprochen und zum Ausbau einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur zusätzliche Mittel in Höhe von 23.000 € in den Haushalt eingestellt und mit einem Sperrvermerk versehen. Nach Konkretisierung des Bedarfs und Beratung im Fachausschuss sollte dieser über die Verwendung der Mittel entscheiden.

Bedarfsermittlung

In den letzten Monaten erfolgte gemeinsam mit dem Träger eine Analyse der vorhandenen Fälle. Ziel war es, den Mehrbedarf zu konkretisieren und eine bedarfsgerechte Leistungserbringung sicherzustellen. Im Rahmen der regelmäßigen Fallbesprechungen wurde geprüft, ob alle Aufträge an die Familienhebamme notwendig waren und den Zielen der Vereinbarungen entsprachen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Evaluierung der Aufträge an die Familienhebamme der Bedarf über dem einer halben Stelle liegt.

Weiteres Vorgehen

Die vertraglichen Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung laufen zum 31.12.2008 aus. Insofern wird daher für die Restlaufzeit folgender Verfahrensweg vorgeschlagen:

1. Die Finanzierung der Hebammenleistungen im Umfang von 23.000 €, die in der Vereinbarung beschrieben sind, bleibt vom weiteren Vorgehen unberührt.
 2. Der Einsatz der Familienhebamme orientiert sich an den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) und den entsprechenden vertraglichen Regelungen.
 3. Die Hebammenleistungen, die gem. § 2 der Hebammenberufsordnung mit den Krankenkassen abgerechnet werden können, sind verstärkt mit einzubeziehen. Diese Leistungen sind im vertraglich festgelegten Umfang nicht enthalten und daher mit einem separaten Stundenkontingent zu erbringen.
 4. Wird ein Stundenmehrbedarf nachgewiesen, der über den zur Verfügung stehenden Rahmen von derzeit 19,5 Std. wöchentlich erforderlich wird, erfolgt eine Abrechnung der nachgewiesenen Fachleistungsstunden bis zu einer Höhe von 23.000,-€. Die Kosten und die Qualität einer Fachleistungsstunde werden gemeinsam mit dem Träger ermittelt.
-

Monatliche Dienstbesprechungen mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der unteren Gesundheitsbehörde stellen weiterhin einen bedarfsgerechten Einsatz der Familienhebamme sicher.

Ausblick

In Vorbereitung auf das Auslaufen der Vereinbarungen zum Ende 2008 sind folgende Punkte zu konkretisieren:

1. Im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen aller Träger der Jugendhilfe und der unteren Gesundheitsbehörde im Rheinisch-Bergischen Kreis, ein "Frühwarnsystem" zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung im Rheinisch-Bergischen Kreis zu implementieren sind die Aufgaben der "Frühen Hilfen" durch die Familienhebamme vor und nach der Geburt erneut zu überprüfen und an die erforderlichen Bedarfe anzupassen.
2. Um eine lückenlose Begleitung von Familien mit besonderen Problemlagen von der Geburt an bis zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sicherstellen zu können, sollte neben dem Einsatz der Familienhebamme (längstens bis zum 1. Lebensjahr des Kindes) zusätzlich eine ergänzende Begleitung und Unterstützung durch eine medizinische Fachkraft, einer Kinderkrankenschwester, bis zur Aufnahme in den Kindergarten vorgehalten werden. Die Verwaltung beabsichtigt daher, die Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten einer Kinderkrankenschwester zu konkretisieren und dem Kreistag ein entsprechendes Konzept zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Zur Sicherstellung einer kreisweit einheitlichen Angebotsstruktur und Leistungsgewährung sind verbindliche Qualitäts- und Wirkungsindikatoren zu entwickeln, die ein permanentes Controlling und eine Steuerung durch den Kreis zulassen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung

Ja

Nein (s. Beschlussvorschlag)

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von

einmalig _____ Euro

jährlich _____ Euro

Keine Folgekosten

Unterschrift